



18. November 2020

## Info aus dem Kontaktkomitee zum BMF

### **Weitere Erleichterungen für Steuererklärungen 2019 (betrifft ausschließlich Steuererklärungen, die keine Quotenfälle sind, insbesondere Arbeitnehmerveranlagungen)**

Das BMF hat die Finanzämter angewiesen, für Steuererklärungen 2019, deren Abgabefrist bereits am 31.8.2020 abgelaufen ist, bis 31.12.2020 keine weiteren Abberufungen zu verschicken. Weiters sollen keine Verspätungszuschläge für Erklärungen 2019, die bis 15.1.2021 abgegeben werden, festgesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass Steuererklärungen 2019, die Quotenfälle sind, davon nicht betroffen sind. Diese Erleichterung ist daher nur für Nicht-Quotenfälle, insbesondere für Arbeitnehmerveranlagungen, die nicht unter die Quotenregelung fallen, relevant.

Für Quotenfälle gilt weiterhin die generelle Fristerstreckung im Rahmen der bestehenden Quotenregelung. Wie bereits am 27. Oktober informiert, hat uns das BMF zugesagt, dass es im Rahmen des Vollzugs der Quote 2019 zu keinen Abberufungen und keinen Quotenausschlüssen kommen wird, wenn die Quote nicht ausreichend erfüllt werden kann.



Für weitere Informationen: Dr. Markus Knotek, [knotek@ksw.or.at](mailto:knotek@ksw.or.at)